## Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Dorfstraße" im OT Obersalbach-Kurhof

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.01.2017 – 20.02.2017

Lfd -Nr.	TÖB	Abwägung
1	Arbeitskammer des Saarlandes	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
2	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Kaiserslautern	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
4	Creos Deutschland	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
5	Deutsche Bahn DB Immobilien	
	Schreiben vom 16.01.2017:	Beschlussvorschlag:
	Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	
	Schreiben vom 17.01.2017:	Stellungnahme der Gemeinde:
	"Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine	Die Anregungen betreffen die konkrete Bauausführung und nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend bei der Bauausführung beachtet. Auch aufgrund der Berücksichtigung der vorhandenen Telekommunikationslinien ist das Baufenster ausreichend dimensioniert, um Beeinträchtigungen ausschließen zu können.  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

	Planauskunft und Einweisung von unserer	
	zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH	
	Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a. d.	
	Weinstr.	
	E-Mail: planaus- kunft.suedwest@telekom.de	
	Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
	Sollte an dem betreffenden Standort ein	
	Anschluss an das Telekommunikations- netz der Telekom benötigt werden, bitten	
	wir zur Koordinierung mit der Verlegung	
	anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen."	
7	Deutscher Wetterdienst	
	Regionales Klimabüro Essen	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
8	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken	
		Beschlussvorschlag:
	<u>Schreiben vom 18.01.2017:</u>	Kein Beschluss erforderlich
	Keine Bedenken	
9	energis Netzgesellschaft mbH	
	<u>Schreiben vom 17.01.2017:</u>	Beschlussvorschlag:
	Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
10	STEAG New Energies GmbH PT-P/Zentrale Planauskunft	
		Beschlussvorschlag:
	<u>Schreiben vom 15.01.2017:</u>	Kein Beschluss erforderlich
	Keine Bedenken	
11	EVS Abfallwirtschaft	
		Beschlussvorschlag:
	Schreiben vom 16.02.2017:	Kein Beschluss erforderlich
	Keine Bedenken	
12	EVS Abwasserwirtschaft	
		Beschlussvorschlag:
	<u>Schreiben vom 17.02.2017:</u>	Kein Beschluss erforderlich
	Keine Bedenken	

13	Handwerkskammer des Saarlandes	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
14	IHK Saarland	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
15	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur	
	Schreiben vom 13.02.2017:	Beschlussvorschlag:
	Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	
	Schreiben vom 17.02.2017:	Stellungnahme der Gemeinde:
	"Zu der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Dorfstraße" in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Obersalbach-Kurhof nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: Wir bitten, die in der Satzung festgehaltenen Pflanzgebote zu beachten und umzusetzen.	Aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft wurden die Pflanzgebote in die Planung aufgenommen und als verbindliche Regelung formuliert. Im Rahmen der Bauantragstellung sind die Festsetzungen der Satzung einzuhalten.
	Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten und altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren."	Zwar liegen keine konkreten Hinweise auf Altlasten vor, dennoch wird zur Sicherstellung bei Funden ein entsprechender Hinweis in die Planung aufgenommen.  Beschlussvorschlag:  Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen:  "Ergeben sich bei Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) eine Informationspflicht an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz."
17	Landesamt für Bau- und Liegenschaften	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
18	Landesamt für Vermessung, Geo- information und Landesentwicklung	

	Keine Stellungnahme abgegeben	
19	Landesbetrieb für Straßenbau	
	Koina Stallungnahma ahgagahan	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
20	Landespolizeipräsidium,	
	Kampfmittelbeseitigungsdienst	
	Schreiben vom 23.01.2017:	Stellungnahme der Gemeinde:
	"Nach Auswertung der uns vorliegenden	
	Unterlagen sind im o. g. Planungsbereich <b>keine</b> konkreten Hinweise auf mögliche	
	Kampfmittel zu erkennen.	
	Gegen die Baumaßnahme sprechen so-	
	mit nach derzeitigem Kenntnisstand keine	
	Gründe.	Die Hieraries von L. P. Di
	Sollten wider Erwarten Kampfmittel ge- funden werden (Zufallsfunde), so ist über	Die Hinweise werden in die Planung übernom-
	die zuständige Polizeidienststelle der	men.
	Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüg-	
	lich zu verständigen.	
	Hinweis:	Beschlussvorschlag:
	Seit 2013 werden Baugrunduntersu-	Folgonder Historia wird in die Blanung über
	chungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/ Bohrlochdetek-	Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen:
	tion) aus personellen Gründen nicht	"Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst ist es nicht
	mehr durch den staatlichen Kampfmit-	möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln
	telbeseitigungsdienst durchgeführt.	im Geltungsbereich zu machen. Somit können
	Deshalb sollen Anfragen zu Kampfmit-	Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden.
	teln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen	Entsprechende Firmen für Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen sind
	zur Detektion der Baufläche rechtzeitig	frühzeitig vor Baubeginn zu beauftragen. Die
	vor Baubeginn durch den Bauherrn	Kosten gehen zu Lasten des Auftragge-
	erfolgen kann.	bers/Bauherren.
	Die Kosten hierfür gehen zu Lasten	Bei Funden ist der Kampfmittelbeseitigungs-
	des Bauherrn/ Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist	dienst für die Beseitigung, Entschärfung oder Vernichtung zu beauftragen."
	auch weiterhin für die Beseitigung,	vernichtung zu beauftragen.
	Entschärfung, Vernichtung aufgefun-	
	dener Kampfmittel zuständig."	
21	Landwirtschaftskammer für das	
4	Saarland	
		Beschlussvorschlag:
	Schreiben vom 20.02.2017:	
	K · D · I	Kein Beschluss erforderlich
	Keine Bedenken	
22	Ministerium für Finanzen und Europa	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
00	Ministerium für bereite 10	
23	Ministerium für Inneres und Sport	

	Landesplanung und Bauleitplanung	
	Schreiben vom 21.02.2017:	Stellungnahme der Gemeinde:
	Mit vorliegender Planung beabsichtigt die Gemeinde Heusweiler im Gemeindeteil Obersalbach-Kurhof die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Doppelgarage sowie zur eindeutigen Festlegung des Innenbereichs zu schaffen.  Landesplanerische Ziele sind nicht betroffen.  Die Frage allerdings, inwieweit allerdings vorliegend die vorgesehene Nutzung aus der vorhandenen baulichen Nutzung abzuleiten ist, ist durch die Gemeinde Heusweiler selbst zu be- und letztlich zu verantworten.  Insbesondere erscheint die Größe der festgesetzten Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (16,5 m x 10 m) absolut überdimensioniert.  Insofern wird die Reduzierung sowohl des Geltungsbereiches der Satzung als auch der o.a. festgesetzten Fläche auf ein angemessenes Maß für erforderlich gehalten."	Die Satzung hat sich an die Ziele der Landesplanung anzupassen. Da diese nicht betroffen sind, besteht insoweit kein Anpassungsbedarf.  Die Formulierung der Festsetzungen obliegt der Planungshoheit der Gemeinde. Durch die größere Dimensionierung gibt sie zwar einen gewissen Spielraum zur Standortfrage der Nebenanlagen vor. Durch die Umgebungsbebauung und den dadurch erkennbaren Gebietscharakter eines Wohngebietes entsprechend § 34 BauGB ist entsprechend den Vorschriften des § 12 BauNVO ebenso sichergestellt, dass lediglich für die benachbarte Wohnnutzung Stellplätze und Garagen errichtet werden dürfen. Eine Garagenreihe zur Vermietung oder eine zu hohe Anzahl an Garagen, die dennoch privat genutzt werden sollen, ist dadurch ebenso ausgeschlossen. Von Seiten der Gemeinde besteht deshalb kein Bedarf der Anpassung des Baufensters.
24	Ministerium für Inneres und Sport Referat B 4 ZMZ	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
25	Ministerium für Justiz	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
26	Ministerium für Umwelt- und Verbrau- cherschutz – Abteilung B Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Raum Keine Stellungnahme abgegeben	
27	Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz Abteilung D Natur- und Tierschutz	
	Schreiben vom 18.01.2017:	

	Keine Bedenken	
28	Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz Referat D 5 Forstbehörde Keine Stellungnahme abgegeben	
29	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Referat E/1	
	Schreiben vom 08.02.2017:	
	"gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Beden- ken.	
	Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen."	
30	Ministerium für Bildung und Kultur	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
31	Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt	
	Schreiben vom 24.01.2017:	Stellungnahme der Gemeinde:
	"Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planung übernommen.  Beschlussvorschlag:
	des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden."	Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: "Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hin."
32	Oberbergamt des Saarlandes	
	Schreiben vom 15.02.2017:	Beschlussvorschlag:
	"da sich das genannte Vorhaben im Bereich bergbaulicher Restriktionen aus	Kein Beschluss erforderlich

33	ehemaligem Steinkohlenbergbau befindet, haben wir noch die RAG Aktiengesellschaft um Stellungnahme gebeten. Sobald uns deren Antwort vorliegt, werden wir Ihnen diese schnellstmöglich zukommen lassen."  Schreiben vom 20.02.2017:  Keine Bedenken  Pfalzwerke Netz AG	
	Regionalnetz (RN)  Keine Stellungnahme abgegeben	
34	Saarforst Landesbetrieb Geschäftsbereich 3 Keine Stellungnahme abgegeben	
35	Saar-Pfalz-Bus GmbH Keine Stellungnahme abgegeben	
36	Amprion GmbH  Schreiben vom 20.01.2017:  Keine Bedenken	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich
37	Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg  Schreiben vom 20.02.2017: Keine Bedenken	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich
38	VSE Verteilnetz GmbH Schreiben vom 25.01.2017: Keine Bedenken	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich
39	VSE NET GmbH  Schreiben vom 25.01.2017:	Beschlussvorschlag:
40	Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
41	Bundesagentur für Arbeit	

	Keine Stellungnahme abgegeben	
42	DB Netz AG Regionalbereich Südwest	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
43	RAG Deutsche Steinkohle AG	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
44	Gemeindewerke Heusweiler GmbH	
	Schreiben vom 27.01.2017:	Beschlussvorschlag:
	Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
45	Saarbahn GmbH	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
46	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	
	Schreiben vom 18.01.2017:	Beschlussvorschlag:
		Kein Beschluss erforderlich
	Keine Bedenken	
47	Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler – Abwasserwirtschaft	
	Schreiben vom 18.01.2017:	Beschlussvorschlag:
		Kein Beschluss erforderlich
	Keine Bedenken	
48	Oberfinanzdirektion Saarbrücken	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
49	Polizeiinspektion Köllerbach	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
50	Superintendur der evangelischen Kir-	
	che Kirchenkreis Saar West	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
51	Evangelisches Pfarramt Heusweiler	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
52	Bischöfliches Generalvikariat	

	Bistum Trier	
	Diotain Tries	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
53	Katholisches Pfarramt Heusweiler	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
54	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
55	Regionalverband Saarbrücken Untere Bauaufsichtsbehörde	
		Beschlussvorschlag:
	<u>Schreiben vom 17.01.2017:</u>	Kein Beschluss erforderlich
	Keine Bedenken	
56	Regionalverband Saarbrücken Regionalentwicklung und Planung	
	Schreiben vom 31.01.2017:	Stellungnahme der Gemeinde:
E-7	"für den Geltungsbereich der o.g. Satzung stellt der wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken derzeit zum Teil "Wohnbaufläche" sowie zum Teil "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Die o.g. Satzung entspricht dabei, wie in der Begründung beschrieben, im Wesentlichen dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB.  Aufgrund der geringfügigen Ausdehnung der Planung sowie der ohnehin nicht parzellenscharfen Abgrenzung des Flächennutzungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Aufstellung der o.g. Satzung liegt damit im Ermessenspielraum der Gemeinde Heusweiler. In Bezug auf den Landschaftsplan weisen wir darauf hin, dass dieser eine Alleepflanzung entlang der Dorfstraße bzw. südlich des Plangebietes vorsieht."	Der Regionalverband bestätigt die Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes. Eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.  Die im Landschaftsplan vorgesehene Alleepflanzung, die bislang nicht durchgeführt ist, wird durch die Regelungen der Satzung nicht unmöglich und ist weiterhin durchführbar. Verantwortlich hierfür ist die Gemeinde.  Es ist kein Beschluss erforderlich.
57	Gemeinde Eppelborn	
	Schreiben vom 17.01.2017:	Beschlussvorschlag:
	Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
58	Gemeinde Illingen	
	Keine Stellungnahme abgegeben	

59	Gemeinde Merchweiler	
	<u>Schreiben vom 17.01.2017:</u>	Beschlussvorschlag:
	Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
60	Gemeinde Quierschied	
	Schreiben vom 19.01.2017:	Beschlussvorschlag:
	Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
61	Gemeinde Riegelsberg	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
62	Gemeinde Saarwellingen	
	Schreiben vom 16.01.2017:	Beschlussvorschlag:
	Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
63	Stadt Lebach	
	Schreiben vom 13.02.2017:	Beschlussvorschlag:
	Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
64	Stadt Püttlingen	
	Schreiben vom 20.01.2017:	Beschlussvorschlag:
	Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich